

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Informationen Ihres ausgefüllten Fragebogens**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreis Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-176, email: gutachterausschuss@landkreis-frg.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via email unter martina.fuchs@landkreis-frg.de oder telefonisch unter 08551/ 57-343 erreichen.

Ihre Daten werden zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Gutachterausschusses nach § 193 Abs.5 S.1 dem Führen einer Kaufpreissammlung (§ 195 BauGB), der Ermittlung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten erhoben.

Gemäß § 197 BauGB kann der Gutachterausschuss von Grundstückseigentümern verlangen, die zur Führung der Kaufpreissammlung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1 lit. c und e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 2 S.2 Nr. 1-3 BayDSG.

Ihre Kaufurkunde wurde dem Gutachterausschuss durch den Notar zugeleitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden pseudonymisiert in einer digitalen Kaufpreissammlung gespeichert und pseudonymisiert oder anonymisiert ggf. an Behörden oder Gerichte sowie an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Grundstückswertermittlung, Sachverständige für Grundstückswertermittlung mit einer Zertifizierung (DIN EN ISO/IEC 17024) oder an freie Sachverständige für Grundstückswertermittlung anlässlich einer Wertermittlung weitergegeben.

Zudem stehen die personenbezogenen Daten den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses sowie entsprechend der Aufgabenübertragung den Mitgliedern des Gutachterausschusses zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie den folgenden weiteren Datenschutzhinweisen entnehmen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Zudem können Sie alle Informationen auch beim o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

## **Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Informationen Ihres ausgefüllten Fragebogens**

- Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Gutachterausschusses nach § 193 Abs.5 S.1, dem Führen einer Kaufpreissammlung, der Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten begrenzt.
- Ihr ausgefüllter Fragebogen wird nach max. 3 Jahren vernichtet. Ihre Daten werden pseudonymisiert und dauerhaft gespeichert. Die Kaufurkunde wird nach 3 Jahren gemäß § 10 BayGaV vernichtet.
- Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
  - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
  - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
  - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
  - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
  - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

- Nach den Vorschriften des § 197 BauGB kann der Gutachterausschuss verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung und zur Begutachtung notwendigen Unterlagen vorlegen. Der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks haben zu dulden, dass Grundstücke zur Auswertung von Kaufpreisen und zur Vorbereitung von Gutachten betreten werden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden. Alle Gerichte und Behörden haben dem Gutachterausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden erteilen dem Gutachterausschuss auf Ersuchen Auskünfte über Grundstücke, soweit ihnen die Verhältnisse der Grundstücke bekannt sind und dies zur Ermittlung von Ausgleichsbeträgen und Enteignungsentschädigungen sowie zur Ermittlung von Verkehrswerten und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte erforderlich ist. Die Auskunftspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

### **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)  
Telefon: 089/212672-0  
Fax: 089/212672-50  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)  
Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)